

# Statuten des Vereins «alpine-experience»

---

## Inhalt

- 1 Name und Sitz
- 2 Zweck
- 3 Mitgliedschaft
- 4 Beitritt, Austritt, Ausschluss
- 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 6 Vereinsorgane
- 7 Finanzen
- 8 Auflösung des Vereins
- 9 Statutenartikel Ethik
- 10 Inkraftsetzung

## **1 Name und Sitz**

«alpine-experience» ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) mit Sitz in Uster.

## **2 Zweck**

2.1 alpine-experience widmet sich dem Bergsport, insbesondere Sport- und Eisklettern, Hochtouren sowie Ski- und Snowboardtouren. Der Verein organisiert aber auch gesellschaftliche Anlässe.

2.2 Die Aktivitäten des Vereins sind geprägt von Kameradschaft und Hilfsbereitschaft sowie einem verantwortungsvollen Umgang mit der Natur. Besonderes Augenmerk gilt der Sicherheit.

2.3 Zur Erreichung des Vereinszwecks bietet der Verein Trainings- und Ausbildungskurse für Anfänger und Fortgeschrittene an. Hauptzielgruppe sind Kinder und Jugendliche sowie Familien und jung gebliebene Erwachsene.

2.4 Der Verein stellt seinen Mitgliedern nach Möglichkeit leihweise und kostenlos Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung. Über deren Zuteilung entscheidet der Vorstand.

2.5 Der Verein unterstützt finanziell schwächer gestellte Kinder und Jugendliche, um auch ihnen Bergerlebnisse zu ermöglichen. Der Vorstand entscheidet, wer in welchem Umfang unterstützt wird.

2.6 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

## **3 Mitgliedschaft**

3.1 Mitglied werden können Personen, die das 10. Altersjahr vollendet haben. minderjährige bedürfen dazu des schriftlichen Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.

3.2 Der Verein besteht ausschliesslich aus Aktivmitgliedern.

3.3 Leiter (inkl. Bergführer), der J+S-Coach, die Vorstandsmitglieder, der Revisor sowie die Köche/Köchinnen der Lager werden aufgrund ihrer Funktion Vereinsmitglied, sofern sie damit einverstanden sind. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme ihrer Funktion und erlischt am Ende des laufenden Vereinsjahrs.

3.4 Vereinsmitglieder profitieren von diversen Vergünstigungen.

## **4 Beitreit, Austritt, Ausschluss**

### **4.1 Beitreit**

Der Beitreit zum Verein erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann sie ohne Angabe von Gründen verweigern.

### **4.2 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Der Beitrag für das laufende Vereinsjahr bleibt jedoch geschuldet.

### **4.3 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

- wenn ein Mitglied der Kameradschaft, der Gemeinschaft oder dem Ansehen des Vereins schadet
- wenn ein Mitglied den Statuten oder den Anordnungen des Vorstands zuwiderhandelt oder diese sabotiert
- wenn ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist dem Vorstand schriftlich und begründet mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben in ihrer Verwahrung befindliche Gegenstände oder Akten des Vereins zurückzugeben.

## **5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

5.1 Mitglieder, die in ein Amt gewählt werden, sind verpflichtet, dieses gewissenhaft zu führen.

5.2 Mitglieder, denen Vereinseigentum anvertraut wird, sind bis zu dessen Ablieferung dafür verantwortlich und haben jeden mutwilligen oder fahrlässigen Schaden zu ersetzen.

5.3 Sämtliche Mitglieder sind vom Moment ihrer Aufnahme an stimmberechtigt und – ab vollendetem 16. Altersjahr – in alle Funktionen wählbar. Sie geniessen alle statutarischen Rechte; insbesondere steht ihnen das Recht zu, Anträge an die Mitgliederversammlung einzureichen.

5.4 Jedes Mitglied wird per E-Mail oder via die Internetseite des Vereins\* über alle Aktivitäten und Anlässe informiert. Allfällige Mail- und Adressänderungen sind vom Mitglied sofort zu melden.

\* [www.alpine-experience.ch](http://www.alpine-experience.ch)

5.5 Die Teilnahme an einer vom Verein organisierten Veranstaltung erfolgt auf eigenes Risiko. Jedes Mitglied ist für seinen Versicherungsschutz selbst verantwortlich.

## **6 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Revisor

### **6.1 Mitgliederversammlung**

6.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel innert drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahrs.

6.1.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

6.1.3 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden, der Beilage der erforderlichen Unterlagen und allfälliger Anträge des Vorstands oder der Mitglieder, sowie über eine Information zuhanden der Mitglieder auf der Internetseite des Vereins.

6.1.4 Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit einer kurzen Begründung bis zehn Tage vor der Versammlung einzureichen.

6.1.5 Jedem Mitglied steht bei Wahlen und Beschlüssen eine Stimme zu. Stellvertretung ist nicht gestattet. Die Abstimmungen erfolgen offen. Bei der Entlastung des Vorstands haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

6.1.6 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstands (Decharge)
- Wahl des Vorstands und des Revisors
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Beschluss über das Budget
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen

6.1.7 Bei Beschlussfassungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6.1.8 Von Gesetzes wegen nicht stimmberechtigt ist ein Mitglied bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm, seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie.

6.1.9 Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung zweier Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Änderungen des statutarischen Mitgliederbeitrags bedürfen jedoch lediglich des einfachen Mehrs der stimmenden Mitglieder.

## 6.2 Vorstand

6.2.1 Der Vorstand wird jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht im Minimum aus dem Präsidenten. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen. Der Vorstand entscheidet selbst über den Verantwortungsbereich seiner Mitglieder.

6.2.2 Die Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar. Sofern ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahrs ausscheidet, ergänzt sich der Vorstand selbst.

6.2.3 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Über seine Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das von ihm zu genehmigen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig an Sitzungen, zu denen unter Bekanntgabe der Traktanden alle Vorstandsmitglieder mindestens fünf Tage im Voraus eingeladen worden sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6.2.4 Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Befugnis der Mitgliederversammlung oder des Revisors vorbehalten sind.

6.2.5 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident hat Einzelunterschrift, ebenso ein allfälliger Vizepräsident oder Kassier.

6.2.6 Der Vorstand kann über das Budget hinausgehende Ausgaben tätigen, sofern sie dem Vereinszweck genügen und sich der Verein dadurch nicht verschuldet.

### **6.3 Revisor**

6.3.1 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Revisor, der die Jahresrechnung zu prüfen und seinen schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen hat.

6.3.2 Der Revisor ist unbeschränkt wiedergewählbar. Er darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

## **7 Finanzen**

7.1.1 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen von CHF 70.– pro Jahr bzw. CHF 150.– für Familien.
- Überschüssen aus Kursen und Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Gönnerbeiträgen
- diversen Erträgen

7.2 Vorstandsmitglieder, Leiter (inkl. Bergführer), der J+S-Coach, der Revisor sowie die Küchenverantwortlichen in Lagern sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

7.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Bestimmung von Art. 55 Abs. 3 ZGB bleibt vorbehalten.

7.4 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## **8 Auflösung des Vereins**

8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die gesetzlichen Auflösungsgründe (Art. 77 ZGB) bleiben vorbehalten.

8.2 Der Vorstand oder – falls ein solcher fehlt – ein Ausschuss der Mitglieder führt die Liquidation des Vereins durch. Ein nach Regelung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen geht an eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

## **9 Statutenartikel Ethik**

Der Kletterverein alpine-experience setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er sowie seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Alpine-experience anerkennt die Ethik-Charte im Sport und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

## **10 Inkraftsetzung**

Die vorstehenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. März 2009 einstimmig genehmigt und in Kraft gesetzt und zuletzt am 31. März 2025 an zwischenzeitlich erfolgte Beschlüsse der Generalversammlung angepasst.

Die Präsidentin:

*Christine Peter*

Die Protokollführerin:

*Ea De Windt*